
¹ In accordance with Article 32 (1) of the Basic Regulation, the Agency provides for translations of its Opinions. These translations may be revised and updated from time to time, depending on the quality process of the Translation Centre for the bodies of the EU and on feedback received from national authorities on their linguistic accuracy. The previous translation has been taken off the Official Publication and archived by EASA.

REV 16.02.2012



DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, ...
C

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Festlegung der Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

zur Festlegung der Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG², und insbesondere Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 5.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa. Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen, um dieses und andere Ziele im Bereich der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu erreichen.
- (2) Betreiber und Personal, die mit dem Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge befasst sind, müssen die einschlägigen grundlegenden Anforderungen von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfüllen. Gemäß dieser Verordnung müssen Betreiber, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, nachweisen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit ihren Sonderrechten verbunden sind, sofern in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Diese Befähigung und diese Mittel werden durch das Ausstellen eines Zeugnisses anerkannt. Die dem Betreiber gewährten Sonderrechte sowie der Umfang des Betriebs sind darin zu vermerken.
- (3) Mitgliedstaaten führen zusätzlich zu ihrer Aufsicht über die von ihnen erteilten Zulassungen bzw. Zeugnisse Untersuchungen, einschließlich Vorfeldinspektionen, durch und ergreifen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Fortsetzung von Verstößen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen gehören auch Startverbote für Luftfahrzeuge.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 schreibt vor, dass die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlässt. Die vorliegende Verordnung enthält diese Durchführungsvorschriften.
- (5) Um einen reibungslosen Übergang und ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit in der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Durchführungsbestimmungen dem

² ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Flugbetriebs widerspiegeln. Demgemäß müssen die mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (nachstehend: ICAO) und den europäischen gemeinsamen Luftfahrtbehörden bis 30. Juni 2009 vereinbarten technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren sowie bestehende Gesetze, die innerhalb einer bestimmten einzelstaatlichen Umgebung gelten, berücksichtigt werden.

- (6) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden, und unter bestimmten Voraussetzungen muss die Gültigkeit von Zeugnissen, die vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt wurden, anerkannt werden.
- (7) Die in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 genannten Maßnahmen³ werden gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 gestrichen. Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen sind als die entsprechenden Maßnahmen zu betrachten.
- (8) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (nachstehend: Agentur) hat Durchführungsbestimmungen im Entwurf ausgearbeitet und der Europäischen Kommission als Stellungnahme gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 übermittelt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

- (1) In dieser Verordnung werden detaillierte Regeln festgelegt, die die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Umsetzung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 im Bereich des Flugbetriebs, einschließlich Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen von Betreibern, die der Sicherheitsaufsicht eines anderen Landes unterliegen, einhalten müssen, wenn diese Flugzeuge auf Flughäfen landen, die in dem den Bestimmungen des Vertrages unterliegenden Gebiet liegen. Diese Verordnung gilt nicht für einen Flugbetrieb gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (2) In dieser Verordnung werden ferner detaillierte Regeln für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung und Widerruf der Zeugnisse von mit der gewerbsmäßigen Beförderung im Luftverkehr befassten Luftfahrzeugbetreibern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, die Sonderrechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Zeugnissen sowie die Bedingungen festgelegt, unter denen der Betrieb im Interesse der Sicherheit verboten, eingeschränkt oder nur unter Auflagen erlaubt wird.

³ Verordnung (EWG) Nr. 3922/1991 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt. *ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „AOC“ (Air Operator Certificate): Luftverkehrsbetreiberzeugnis
- (2) „gewerbsmäßige Beförderung“ (Commercial Air Transport, CAT): Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Transport von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder eine sonstige geldwerte Vergütung.
- (3) „Sonderbetrieb“: einen gewerblichen oder nichtgewerblichen Betrieb, bei dem ein Luftfahrzeug für Sonderaufgaben oder -dienste gemäß Anhang VIII dieser Verordnung eingesetzt wird.

Artikel 3

Sicherheitsplanung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Agentur erstellen Flugsicherheitspläne, die die Aufrechterhaltung eines hohen einheitlichen Sicherheitsniveaus zum Ziel haben.
- (2) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung ihrer Pläne tauschen die Mitgliedstaaten und die Agentur Informationen aus und arbeiten bei Entscheidungen über Maßnahmen zusammen, die erforderlich sind, um ein hohes Niveau der zivilen Flugsicherheit aufrechtzuerhalten.

Artikel 4

Aufsichtskapazitäten

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Stellen als zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb dieses Mitgliedstaates mit den erforderlichen Befugnissen und zugewiesenen Zuständigkeiten für die Zertifizierung von und Aufsicht über Personen und Organisationen, die der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegen.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Stelle als zuständige Aufsichtsbehörde:
 - a) sind die Zuständigkeitsbereiche einer jeden zuständigen Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Zuständigkeiten und die geografischen Grenzen klar definiert, und
 - b) findet eine Koordination zwischen diesen Stellen statt, um eine wirksame Aufsicht über alle der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen unterliegenden Organisationen und Personen sicherzustellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) die erforderliche Kapazität hat bzw. haben, um die Aufsicht über alle Personen und Organisationen, die ihrer Aufsicht unterliegen, durchführen zu können, einschließlich ausreichender Ressourcen für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Aufsichtsmaßnahmen durchführt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies direkt oder indirekt zu einem Interessenkonflikt führen könnte, insbesondere im Zusammenhang mit familiären oder finanziellen Interessen.

- (5) Das Personal, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde bevollmächtigt wird, Zertifizierungs- und/oder Aufsichtsaufgaben durchzuführen, ist mindestens zur Durchführung der folgenden Aufgaben befugt:
- a) einschlägige Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstiges Material zu prüfen, das für die Erfüllung der Zertifizierungs- und/oder Aufsichtsaufgaben relevant ist;
 - b) Kopien oder Auszüge dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und von sonstigem Material anzufertigen;
 - c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;
 - d) einschlägige Räumlichkeiten, Grundstücke oder Verkehrsmittel zu betreten;
 - e) Audits, Untersuchungen, Bewertungen und Inspektionen, einschließlich Vorfeldinspektionen und unangekündigter Inspektionsbesuche, durchzuführen, und
 - f) Durchsetzungsmaßnahmen in der erforderlichen Weise zu ergreifen.
- (6) Die Aufgaben gemäß Absatz 5 werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt.

Artikel 5

Vorfeldinspektionen

- (1) Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen von Betreibern, die unter der Sicherheitsaufsicht eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes stehen, werden wie in Anhang II dieser Verordnung angegeben durchgeführt.
- (2) Abweichend von Anhang II steht es Mitgliedstaaten frei, 2012 mindestens 65 % der jährlichen Mindestquote von gemäß AR.RAMP.100 berechneten Punkten durchzuführen.

Artikel 6

Flugbetrieb

- (1) Betreiber von Flugzeugen und Hubschraubern dürfen ein Luftfahrzeug zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung nur gemäß Anhang III und IV dieser Verordnung betreiben.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 unterliegen die folgenden Kategorien von Betriebsabläufen nicht der Einhaltung von Anhang III und IV:
- a) Beförderung von Fluggästen unter Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) am Tage, die am selben Flugplatz/am selben Betriebsort beginnt und endet und mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten, oder innerhalb eines lokalen Bereichs, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, mit:
 - i) einmotorigen propellergetriebenen Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2 000 kg oder weniger und höchstens sechs Personen, einschließlich des Piloten an Bord, oder
 - ii) einmotorigen Hubschraubern und höchstens sechs Personen, einschließlich des Piloten an Bord,

wobei jedoch gilt, dass die Gesamtzahl der Flugstunden in dieser Betriebsart auf 30 Stunden pro Kalenderjahr pro Luftfahrzeug beschränkt ist.

- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 halten Betreiber auch die einschlägigen Bestimmungen von Anhang V dieser Verordnung ein, wenn sie Folgendes betreiben:
- a) Flugzeuge und Hubschrauber, die für Folgendes verwendet werden:
 - i) Flugbetrieb mit leistungsbasierter Navigation (Performance Based Navigation, PBN),
 - ii) Flugbetrieb gemäß Mindestnavigationsleistungsanforderungen (Minimum Navigation Performance Specifications, MNPS),
 - iii) Flugbetrieb in Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (Reduced Vertical Separation Minima, RVSM),
 - iv) Flugbetrieb bei geringer Sicht (Low Visibility Operations, LVO);
 - b) Flugzeuge, Hubschrauber, Ballone und Segelflugzeuge, die für den Transport von gefährlichen Gütern (Dangerous Goods, DG) verwendet werden;
 - c) zweimotorige Flugzeuge, die für den Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (Extended Range Operations, ETOPS) im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden;
 - d) Hubschrauber, die im gewerblichen Luftverkehr im Flugbetrieb mithilfe von Nachtsichtgeräten (Night Vision Imaging Systems, NVIS) eingesetzt werden;
 - e) Hubschrauber, die im gewerblichen Luftverkehr im Hubschrauberwindenbetrieb (Hoist Operations, HHO) eingesetzt werden, und
 - f) Hubschrauber, die im gewerblichen Luftverkehr im medizinischen Notfalldienst (Emergency Medical Service Operations, HEMS) eingesetzt werden.
- (4) Abweichend von Artikel 1
- a) dürfen die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannten Luftfahrzeuge, wenn im CAT-Flugbetrieb eingesetzt, nur unter den in der Entscheidung C(2009) 7633 der Kommission vom 14.10.2009 genannten Bedingungen betrieben werden. Jede Änderung des Betriebs, die Einfluss auf die Einhaltung der in dieser Entscheidung der Kommission genannten Bedingungen hat, wird der Europäischen Kommission und der Agentur angezeigt, bevor diese Änderung durchgeführt wird. Ebenso wird jede beabsichtigte Anwendung der Entscheidung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Kommission und der Agentur angezeigt, bevor die Abweichung umgesetzt wird. Die Europäische Kommission und die Agentur prüfen, inwieweit die Änderung oder beabsichtigte Anwendung von den Bedingungen der Entscheidung der Kommission abweicht oder Einfluss auf die vorläufige Sicherheitsbeurteilung hat, die im Zusammenhang mit der Entscheidung der Kommission durchgeführt wurde. Wenn die Beurteilung ergibt, dass die Änderung oder vorgesehene Anwendung nicht mit der vorläufigen Sicherheitsbeurteilung im Einklang steht, die für die Entscheidung der Kommission durchgeführt wurde, legt der Mitgliedstaat einen neuen Abweichungsantrag gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vor;
 - b) werden Luftschiffe, Kipprotor-Luftfahrzeuge, Fesselballone und unbemannte Luftfahrzeugsysteme unter den in der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen betrieben, und

- c) werden Flüge im Zusammenhang mit der Einführung oder Änderung von Luftfahrzeugmustern, die von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Rechte durchgeführt werden, weiterhin unter den in der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den gewerblichen Offshore-Betrieb von Hubschraubern eine Sondergenehmigung gemäß der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten erforderlich ist, bis die entsprechenden Durchführungsbestimmungen angenommen wurden. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission und der Agentur die zusätzlichen Anforderungen mit, die bezüglich der betrieblichen Verfahren, der Ausrüstung, der Qualifikation der Besatzung und der Ausbildung gestellt werden sollen, bevor eine solche Sondergenehmigung erteilt wird. Diese Anforderungen dürfen nicht weniger streng sein als diejenigen von Anhang III und IV.
- (6) Flüge, die unmittelbar vor, während oder unmittelbar nach Sonderdiensten oder -aufgaben stattfinden und direkt mit solchen Sonderdiensten oder -aufgaben zusammenhängen, werden gemäß Anhang VIII durchgeführt. Außer bei Fallschirmeinsätzen dürfen neben den Besatzungsmitgliedern nicht mehr als 6 Personen, die für die Aufgabe oder den Dienst unbedingt benötigt werden, an Bord befördert werden.

Artikel 7

Luftverkehrsbetreiberzeugnisse

- (1) Von einem Mitgliedstaat vor dem 8. April 2012 an gewerbliche Betreiber von Flugzeugen ausgestellte Luftverkehrsbetreiberzeugnisse (AOC) gelten als gemäß dieser Verordnung ausgestellt, wenn sie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3922/1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt ausgestellt wurden.

In diesem Fall:

- a) sind die Rechte dieser Betreiber auf diejenigen beschränkt, die in dem vom Mitgliedstaat ausgestellten AOC angegeben sind, und
- b) passen Betreiber spätestens bis 8. April 2014 ihr Managementsystem, ihre Schulungsprogramme, Verfahren und Handbücher an Anhang III, IV und V, soweit zutreffend, an.
- (2) Die in Absatz 1 genannten AOC werden spätestens bis 8. April 2014 durch Zeugnisse ersetzt, die gemäß den Bestimmungen von Anhang II ausgestellt wurden.
- (3) AOC für gewerbliche Hubschrauberbetreiber, die von einem Mitgliedstaat vor der Anwendbarkeit dieser Verordnung ausgestellt wurden, werden vom Mitgliedstaat, der das AOC ausgestellt hat, in ein mit dieser Verordnung konformes AOC umgewandelt.
- (4) Ein AOC für gewerbliche Hubschrauberbetreiber wird gemäß den in einem Umwandlungsbericht festgelegten Elementen in ein mit dieser Verordnung konformes AOC umgewandelt.
- (5) Der Umwandlungsbericht:
 - a) wird spätestens am 8. April 2013 von dem Mitgliedstaat, der das AOC ausgestellt hat, und in Absprache mit der Agentur erstellt;
 - b) wird in Absprache mit den Betreibern erarbeitet;

- c) enthält eine Analyse der Unterschiede zwischen den nationalen Anforderungen, auf deren Grundlage das AOC ausgestellt wurde, und den Anforderungen von Anhang III, IV und V;
 - d) beschreibt den Umfang der Rechte, die dem Betreiber eingeräumt wurden;
 - e) macht deutlich, für welche Anforderungen gemäß Anhang III, IV und V eine Anrechnung erfolgen soll,
 - f) gibt an, welche Einschränkungen in das neue AOC aufgenommen werden müssen, und welche Anforderungen der Betreiber erfüllen muss, damit diese Beschränkungen entfallen können.
- (6) Der Umwandlungsbericht enthält Kopien aller Dokumente, die als Nachweis für Absatz 5 Buchstaben a bis f erforderlich sind, wozu unter anderem Kopien der einschlägigen einzelstaatlichen Anforderungen und Verfahren gehören.
- (7) Antragsteller für ein AOC oder eine Sondergenehmigung, die ihren Antrag vor dem 8. April 2012 gestellt haben und denen das Zeugnis nicht vor diesem Termin ausgestellt wurde, weisen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nach, bevor das AOC oder die Sondergenehmigung erteilt wird.

Artikel 8

Beschränkung der Flugzeiten

Artikel 8 Absatz 4 und Abschnitt Q von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 bleiben in Kraft, bis die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen wurden.

Artikel 9

MEL

Mindestausrüstungslisten (Minimum Equipment Lists, MEL), die vor dem 8. April 2012 vom Betreiber- bzw. Eintragungsstaat genehmigt wurden, gelten als gemäß dieser Verordnung genehmigt und können vom Betreiber, der die Genehmigung erhalten hat, weiter verwendet werden. Nach dem 8. April 2012 werden Änderungen der MEL gemäß ORO.MLR.105 durchgeführt.

Artikel 10

Flugbesatzungs- und Flugbegleiterschulungen

Bereits im Einsatz befindliche Flugbesatzung und Flugbegleiter, die eine Ausbildung gemäß ORO.FC und ORO.CC absolviert haben, die nicht die in den einschlägigen Betriebseignungsdaten festgelegten obligatorischen Elemente umfasste, holen eine Ausbildung nach, die diese obligatorischen Elemente umfasst. Die Ausbildung wird zum Zeitpunkt der nächstfälligen wiederkehrenden Schulung und Überprüfung absolviert, im Falle von veröffentlichten Betriebseignungsdaten wie für das bzw. die von den betreffenden Besatzungsmitgliedern betriebene(n) Luftfahrzeugmuster relevant.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
Sie gilt ab dem 8. April 2012.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten:
- a) die Bestimmungen von ARO.GEN.200 Buchstabe a Nummer 1, 4 und 5 längstens bis 8. April 2013 nicht anwenden;
 - b) die Bestimmungen von Anhang III, IV und V auf gewerblichen Betrieb mit Hubschraubern bis 8. April 2014 nicht anwenden;
 - c) die Bestimmungen von Anhang V auf nichtgewerblichen Betrieb mit beliebigen Luftfahrzeugen bis 8. April 2014 nicht anwenden;
 - d) die Bestimmungen von Anhang V auf:
 - i) gewerblichen Betrieb mit Flugzeugen oder Hubschraubern gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Segelflugzeuge oder Ballone oder
 - ii) Sonderbetrieb mit beliebigen Luftfahrzeugenbis 8. April 2015 nicht anwenden.
- (3) Wendet ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 2 an, teilt er dies der Europäischen Kommission und der Agentur mit. In dieser Mitteilung werden die Gründe für diese Abweichung und ihre Dauer sowie das Programm für die Umsetzung nebst den vorgesehenen Maßnahmen und der entsprechenden zeitlichen Planung angegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Der Präsident